

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Leistungen des Werkstoffprüflabors der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH

§1 Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Arten von vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen gegenüber Unternehmen, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichem Sondervermögen - *nachfolgend auch Auftraggeber oder Kunden genannt* -, gleichgültig ob es sich um die Erfüllung von Haupt- oder Nebenpflichten handelt. Sie gelten gegenüber unseren Kunden auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

1.2

Diese AGB gelten ausschließlich für Leistungen des Prüflabors sowie nachrangig gegenüber unseren schriftlichen Vertragsangeboten und/oder den von uns eigenhändig erstellten schriftlichen Auftragsbestätigungen (siehe hierzu auch Abschnitt 1.3).

1.3

Abweichende, zusätzliche oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nicht, selbst wenn der Kunde in seiner Bestellung oder in seiner Angebotsanfrage auf die alleinige Anwendung seiner AGB verweist. Abweichende, zusätzliche oder entgegenstehende AGB unserer Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis dieser Bedingungen dem Kunden ein seiner Bestellung beiliegendes vorformuliertes Bestätigungsschreiben zusenden oder wir in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen unsere Leistung vorbehaltlos ausführen. Die AGB unserer Kunden gelten nur, wenn sie ausdrücklich durch eigenhändige schriftliche Erklärung, oder mündliche Erklärung der vertretungsberechtigten Organe der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH (Geschäftsführer oder Prokuristen) oder von Mitarbeitern mit schriftlicher Einzelvollmacht anerkannt werden.

§2 Vertragsschluss

2.1

Ein Vertrag mit uns gilt als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot mündlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail annimmt, dem Kunden auf seine Bestellung unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit der Ausführung der Leistung beginnen. Nehmen wir ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages (z.B. eine Bestellung unseres Kunden) an, ist unsere Auftragsbestätigung für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.2

Mündliche Nebenabreden, Zusagen und sonstige mündliche Vereinbarungen verpflichten uns nur, wenn sie durch vertretungsberechtigte Organe der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH, Handlungsbevollmächtigte oder Mitarbeiter mit schriftlicher Einzelvollmacht abgegeben werden.

§3 Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, schulden wir nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die wir unter Beachtung der angegebenen technischen Normen und Regelwerke sowie der gesetzlichen Vorgaben erbringen.

3.2

Im Beauftragungsfall von Prüf- und Gutachteraufträgen sind die Mitarbeiter der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH als Sachverständige und fachkundige Personen bei der Durchführung und Bearbeitung weisungsunabhängig.

3.3

Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung leisten wir keinen Ersatz. Wird als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung ohne unser Verschulden unser eigenes Gerät beschädigt oder zerstört oder kommt abhanden, so sind wir berechtigt, vom Kunden in entsprechender Anwendung von § 670 BGB Wertersatz zu verlangen. Der Transport und gegebenenfalls der Rücktransport von Gegenständen des Kunden erfolgt auf seine Kosten und Gefahr, der Rücktransport wird jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durchgeführt. Bei der Aufbewahrung ist unsere Haftung auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.

3.4

Der Kunde hat uns alle für die Durchführung unserer Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht.

3.5

Soweit zur Durchführung unserer Leistung ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese auf unser Verlangen hin auf eigene Kosten zu erbringen; Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Regelung dieser Bestimmung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind wir berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.6

Werden wir außerhalb unseres Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden. Zu den notwendigen Maßnahmen zählt auch die Verpflichtung des Kunden die Erfüllungs- und Verrichtungshelfen der

Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH bei der Beurteilung und Beseitigung möglicher Gefährdungen, die bei der Leistungserbringung außerhalb unseres Betriebsgeländes entstehen können, nach den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und nach den bei der Arbeit zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers zu unterstützen. Evtl. sich daraus ergebene Wartezeiten werden wie Arbeitszeit berechnet.

3.7

Die zu prüfenden Gegenstände / Prüfgut / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o.ä.) sind frachtfrei an die Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH, An der Sülze 7, 39179 Barleben, Deutschland, anzuliefern. Beschaffung und Transport erfolgt in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

§ 4 Fristen, Termine, Verzug und Unmöglichkeit

4.1

Fristen und Termine gelten stets als unverbindlich, sofern sie nicht in unserem Angebot oder in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind. Soweit sie unverbindlich sind, geraten wir erst dann in Verzug, wenn der Kunde uns zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung schriftlich gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Leistungszeiten angemessen.

4.2

Leistungsverzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskampf oder aufgrund ähnlicher Ereignisse, die uns die Leistung vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, verlängern die Leistungsfrist um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Verlängert sich die Leistungszeit durch solche Umstände, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Die vorstehenden Regelungen (in Ziffer 4.2) gelten auch, wenn die Störung bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintritt.

4.3

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

4.4

Der Auftraggeber kann neben Lieferungen Verzugsschadenersatz nur verlangen, wenn der Schweißtechnischen Lehranstalt gGmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

4.5

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben in Verzug, oder wird die Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den nach Art des Auftrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

4.6

Die Auftragsbefreiung tritt ein mit Versendung des schriftlichen Ergebnisses des Auftrages auf postalischem oder elektronischem Weg.

§ 5 Abnahme

5.1

Soweit unsere Leistung der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, die Beseitigung dieser Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

5.2

Nimmt der Kunde unsere Leistung ganz oder teilweise in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zehn Werktagen nach Beginn der Nutzung als erfolgt, sofern der Kunde nicht ausdrücklich schriftlich Vorbehalte erhebt oder etwas anderes vereinbart wurde.

5.3

Im Fall eines kundenseitigen Vorbehalts werden wir unsere Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Kunden als unberechtigt, fallen ihm entstandene Mehrkosten zur Last.

§ 6 Vergütung und Zahlung

6.1

Maßgeblich sind die Gebühren gemäß unserem Angebot, zu denen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer – soweit diese anfällt – hinzugerechnet wird. Unsere Rechnungen sind ohne Skontoabzug und spesenfrei, gegebenenfalls nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Schecks erkennen wir erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge auf unserem Konto gutgeschrieben worden sind. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.

6.2

Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass die Kosten den gegenüber dem Kunden insgesamt veranschlagten Betrag um mehr als 20 % überschreiten, werden wir ihm dies unverzüglich mitteilen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Wir rechnen dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt von uns erbrachten Leistungen, sowie die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen ab. Gleiches gilt, wenn wir aus wichtigem Grund von dem Vertrag zu-rücktreten oder dieser einvernehmlich aufgehoben wird.

6.3

Stehen uns gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen zu, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt gegenüber Kaufleuten für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

6.4

Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, noch ausstehende

Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten; Ziffer 6.2 Satz 3 dieses Abschnitts gilt entsprechend.

6.5

Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde, Verzugszinsen in Höhe von 5,0% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, sofern er Verbraucher ist und sofern er Unternehmer ist 8,0% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

6.6

Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

6.7

Administrative Mehraufwendungen z. B. bei Angebotsausarbeitung, Rechnungsstellung, Probenmanagement, Dokumentation oder Mehrfach- und Neuausstellungen von Prüf- bzw. Untersuchungsberichten ohne Verschulden seitens der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH werden gesondert in Rechnung gestellt.

§7 Gewährleistung und Garantie

7.1

Die Gewährleistung der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH erstreckt sich auf die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, denen auch zur Zeit der Abnahme die von ihr erbrachten Leistungen zu entsprechen haben. Sie übernimmt bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen des angestrebten Vertragszieles in der geplanten Zeit.

7.2

Wurden spezielle Qualitätsparameter/Eigenschaften von uns ausdrücklich zugesichert, garantieren wir deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. dem Gefahrübergang unter der Bedingung der strengsten Beachtung der von uns gegebenen Hinweise durch den Auftraggeber. Die Zusicherung von Qualitätsparametern oder Eigenschaften erstreckt sich grundsätzlich nicht darauf, ob das Ergebnis unserer Leistung für den Auftraggeber zu dem von ihm beabsichtigten Zweck verwendbar ist. Dies gilt insbesondere für die Vermarktungsfähigkeit und die Nutzbarkeit der Erzeugnisse, die auf Basis des von uns gelieferten Ergebnisses produziert und angeboten werden.

7.3

Die Erteilung eines Prüfzertifikats enthält keine über den konkreten technischen Inhalt des Prüfzeugnisses hinausgehende Aussage über die Verwendungsfähigkeit oder Qualität des Prüfgegenstandes. Es enthält insbesondere keine Zusicherung oder Garantie über spezielle Eigenschaften des Produktes. Es besagt grundsätzlich nur, dass wir bei Anwendung der vertraglich vereinbarten Prüfspezifikation bzw. Prüfnorm, keine unzulässigen Abweichungen zu den in der jeweiligen Norm festgelegten (Richt-) Werten festgestellt haben.

7.4

Messunsicherheiten werden, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, nicht angegeben. Dabei ist es unerheblich, ob sich diese aus dem angewandten Prüfverfahren, den verwendeten Mess- bzw. Prüfmitteln oder den zu prüfenden Gegenständen/Prüfgütern/Prüfmitteln (Proben, Teile,

Komponenten o. ä.) ergeben. Sofern anderslautende Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen werden, ist vor Prüfbeginn genau festzulegen, wie und in welchem Umfang Angaben zu Messunsicherheiten gemacht werden sollen. Hinsichtlich der zu prüfenden Gegenstände / Prüfgüter / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o. ä.) hat der Kunde ggf. ausreichende Materialmengen/Stückzahlen zur Verfügung zu stellen, um eine sinnvolle statistische Betrachtung zu ermöglichen.

7.5

Wir gewährleisten nicht für solche Mängel, welche ihre Ursache im Handeln des Auftraggebers haben oder bei der Abnahme dem Auftraggeber bekannt waren und erst danach geltend gemacht werden.

7.6

Sollten wir eine mangelhafte Leistung erbracht haben, hat uns der Kunde Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (§ 8 AGB) statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

7.7

Sofern ein Mangel nicht auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.8

Die im Falle einer Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt die Schweißtechnische Lehranstalt Magdeburg gGmbH. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass der Leistungsgegenstand oder das Erzeugnis an dem wir unsere Leistung erbracht haben an einen anderen Ort als den Sitz oder den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort des Auftraggebers verbracht worden ist, trägt der Auftraggeber.

7.9

Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes. Diese kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

7.10

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

7.11

Eine Gewährleistung oder Schadensersatz (gemäß § 8 AGB) für die Realisierung von Schätzungen oder Prognosen übernehmen wir nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

8.1

Die Haftung der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH wegen Verzögerungen oder Unmöglichkeit werden von

diesem Abschnitt nicht erfasst. Für diese Haftung gelten die Regelungen des Abschnittes 4.5 dieser AGB.

8.2

Schadensersatzansprüche gegenüber der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorliegen grob fahrlässiger Pflichtverletzungen oder bei Vorsatz und/oder bei einer zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder von Kardinalpflichten. Der Ausschluss oder die Beschränkung unserer Haftung gilt ebenfalls nicht, bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit von Personen oder soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haften.

8.3

Kann die Schweißtechnische Lehranstalt Magdeburg gGmbH bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder von Kardinalpflichten wegen einfacher Fahrlässigkeit zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ist unsere Haftung auf die Höhe unserer Haftpflichtversicherung in Höhe von 10.000.000,- EUR (in Worten zehn Millionen Euro) beschränkt. Sollte ausnahmsweise diese Schadensdeckungssumme dem typischerweise voraussehbaren Schaden nicht entsprechen, so ist unsere Haftung jedenfalls der Höhe nach auf den typischen voraussehbaren Schaden beschränkt.

8.4

Vorrangig zu Abschnitt 8.3 ist die Haftung in jedem Fall auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.

8.5

Eine Haftung auf Schadensersatz für die Freiheit von Rechten Dritter wird nicht übernommen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH und/oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorliegt. Kann das Ergebnis durch vorhandene störende Schutzrechte ganz oder teilweise nicht genutzt werden, werden wir dem Auftraggeber nach Bekanntwerden geeignete Vorschläge zur Klärung der Rechtslage sowie des gemeinsamen Vorgehens gegen einen Dritten mit dem Ziel der Beseitigung des Mangels unterbreiten.

8.6

Soweit die Haftung nach den Bestimmungen gemäß § 8 ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH, ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer.

§ 9 Schutz-, Urheber-, und Nutzungsrecht

9.1

Entstehen bei der Bearbeitung der vertragsgemäßen Leistung durch uns schutzwürdige Ergebnisse, stehen diese uns zu. Wir leiten deren schutzrechtliche Sicherung auf eigene Kosten ein.

9.2

Benötigt der Kunde zur Nutzung unserer Leistungen lizenzierte oder lizenzfähige Schutzrechte oder schutzfähiges Know-how der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH, so darf dieses nur nach Maßgabe eines gesondert mit uns abzuschließenden Patentvertrages/Know-how-Lizenzvertrages gewerblich genutzt werden.

9.3

Wir erhalten ein kostenloses, nichtausschließliches Nutzungsrecht an allen während der Vertragsbearbeitung hervorgebrachten Urheber- und/oder Schutzrechten, an denen der Auftraggeber als Miturheber beteiligt ist. Wir können diese ungehindert bei der Bearbeitung weiterer Aufträge Dritter einsetzen.

9.4

Die Weitergabe und Verwertung unserer Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Für die Einhaltung der für die Verwertung unserer Leistung geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des Wettbewerbsrechts), insbesondere für den Inhalt von Werbeaussagen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Der Kunde hat uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 10 Aufbewahrungsfristen

Sofern seitens des Auftraggebers keine besonderen Aufbewahrungsfristen vorgegeben und schriftlich vereinbart werden, oder seitens des Gesetzgebers Vorgaben bestehen, gelten folgende Regelungen:

10.1

Technische Aufzeichnungen (Prüfberichte, Prüfergebnisse, Untersuchungsberichte, etc.) archiviert die Schweißtechnische Lehranstalt Magdeburg gGmbH nach Abschluss und deren Übermittlung an den Auftraggeber für die Dauer von 10 Jahren.

10.2

Nach Abschluss der auftragsbezogenen Arbeiten werden die zu prüfenden Gegenstände / Prüfgüter / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o. ä.) aus Standardprüfungen für die Dauer von 10 Werktagen aufbewahrt. Nach dieser Frist werden die Prüfgegenstände / Prüfgüter / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o.ä.) ohne weitere Information an den Auftraggeber entsorgt.

10.3

Bei Schadensanalysen wird nach Abschluss der Untersuchungen eine repräsentative Menge der Gegenstände / Prüfgüter / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o. ä.) für die Dauer von 5 Jahren aufbewahrt.

10.4

Die Aufbewahrung der zu prüfenden Gegenstände / Prüfgüter / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o. ä.) erfolgt innerhalb der hier genannten Fristen ohne zusätzliche Berechnung. Wünscht der Auftraggeber eine längere Aufbewahrung, stellt der Auftragnehmer Kosten für die Archivierung in Rechnung.

10.5

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch die Schweißtechnische Lehranstalt Magdeburg gGmbH für den Auftraggeber veranlasst. Sollten durch die fachgerechte Entsorgung Kosten entstehen, werden diese dem Auftraggeber gesondert berechnet, Entsorgungskosten sind nicht Bestandteil der Auftragskosten. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf etwaige Erlöse, die sich für die Schweißtechnische Lehranstalt Magdeburg gGmbH aus der Veräußerung von Restmaterialien ergeben könnten.

10.6

Auf Wunsch des Auftraggebers können die Prüfgegenstände / Prüfgüter / Prüfmittel (Proben, Teile, Komponenten o. ä.) zurückgesandt werden. Dies ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Hat der Auftraggeber einen Rückversand mit uns vereinbart, erfolgt die Rücksendung grundsätzlich unfrei bzw. gegen Rechnungstellung der Versandkosten an den Auftraggeber.

§ 11 Geheimhaltung

11.1

Auftraggeber und die Schweißtechnische Lehranstalt Magdeburg gGmbH verpflichten sich, alle im Zuge der Realisierung des Vertrages erhaltenen mündlichen und schriftlichen Informationen und Mitteilungen gegenüber Dritten geheim zu halten, solange nicht diese Information auf andere Weise allgemein bekannt geworden ist oder die Partner schriftlich auf ihre Geheimhaltung verzichtet haben.

11.2

Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber allen im Betrieb mitarbeitenden Personen, welche nicht in der Realisierung des Vertrages involviert sind.

11.3

Nicht als unbefugte Dritte gelten Personen, Einrichtungen u.a. dann, wenn die Weitergabe der Informationen an diesen Personenkreis der Erreichung des Vertragszweckes durch uns förderlich ist.

§ 12 Kündigung

12.1

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

12.2

Als wichtige Kündigungsgründe für uns gelten insbesondere:

- nicht oder nicht fristgemäße Zahlung von Vorschüssen oder Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine durch den Auftraggeber.
- wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät.
- Annahmeverzug des Auftraggebers.
- Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers.
- wenn die Schweißtechnische Lehranstalt Magdeburg gGmbH nach der Auftragsannahme feststellt, dass die ihr zur Bewilligung des Auftrages die notwendige Sachkunde fehlt.

12.3

Nach wirksamer Kündigung übergeben wir dem Auftraggeber das bis zur Kündigung erreichte Ergebnis, in einer dann zu vereinbarenden Frist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an uns die bis dahin entstandenen Teilleistungen und Auslagen zu vergüten. Im Übrigen gilt § 649 BGB, es sei denn, wir hätten die Kündigung verschuldet.

12.4

Jeder Partner ist dann verpflichtet, dem anderen Partner zum Zwecke der Vertragserfüllung vorübergehend zur Verfügung gestellte Sachen und Rechte unverzüglich zurückzugeben. Das betrifft auch die Rückzahlung an uns voraus gezahlter Geldbeträge, soweit diese die bis dahin entstandenen oder anteiligen Vergütungsansprüche übersteigen.

12.5

Weitere Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

§ 13 Erfüllungsort und Abtretungsverbot

13.1

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der Schweißtechnische Lehranstalt Magdeburg gGmbH.

13.2

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1

Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichem Sondervermögen ist Magdeburg. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.2

Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist Magdeburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 17 EuGVÜ). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ zuständig ist.

14.3

Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

15.2

Alle unsere früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH werden durch diese AGB ersetzt. Diese AGB gelten für alle Leistungen der Schweißtechnische Lehranstalt Magdeburg gGmbH ab dem Stand dieser AGB.

Stand: 02.01.2024